

Verein Kinderwerkstatt Holzwurm

Statuten



- 1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Kinderwerkstatt Holzwurm“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Bremgarten.
- 2. Zweck**

Der Verein „Kinderwerkstatt Holzwurm“ organisiert regelmässige Spielgruppen für Kinder zwischen 2 1/2 Jahren und dem Kindergartenbeginn.
- 3. Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind einerseits die Familien, die ihre Kinder für die Spielgruppe anmelden, andererseits Personen, die den Verein und seinen Zweck unterstützen wollen.

Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung.

Der Austritt erfolgt entweder durch Kündigung oder, wenn der Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt wird.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn Mitglieder gegen die Statuten und die Zielsetzungen handeln.
- 4. Finanzielles**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Spielgruppen-, Mitglieder- und Gönnerbeiträgen sowie aus Spenden.

Der Vorstand beantragt die Höhe der Mitgliederbeiträge zuhanden der Generalversammlung.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.
- 5. Das Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind die folgenden:

- Die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

6.1. Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Annahme und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt.

Alle Mitglieder verfügen an der Generalversammlung über je eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich.

Die Generalversammlung wird im dritten Quartal eines Jahres einberufen. Wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es wünschen, kann auch eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden. Die Einladung für die Generalversammlung erfolgt bis spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung und beinhaltet die zu behandelnden Traktanden.

Die Generalversammlung wird vom/von der PräsidentIn oder dessen Vertretung geleitet.

6.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen. Er hat folgende Aufgaben:

- Er führt die laufenden Aufgaben und vertritt den Verein nach aussen.
- Er konstituiert sich selbst.

Die rechtsverbindliche Vertretung nach aussen erfolgt durch Kollektivunterschrift von PräsidentIn und KassierIn.

6.3. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei RevisorInnen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die RevisorInnen prüfen die Rechnung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

7. Statutenrevision

Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit einem Mehr von zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

8. Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereins „Kinderwerkstatt Holzwurm“ wird das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution überwiesen.

8. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 11. März 2009 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Bremgarten, 11. März 2009

Die Präsidentin

Die Protokollführerin

Claudia Breitenstein

Claudia Bamert